

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 012-2015  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.59

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schnegg (Champez, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 511/2015 vom 29. April 2015  
Direktion: Finanzdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Effizienz der kantonalen und regionalen Steuerverwaltungen?

---

Die wirtschaftliche Situation juristischer und natürlicher Personen kann sich heutzutage sehr schnell ändern und grosse Auswirkungen auf ihre finanzielle und steuerliche Situation haben.

Werden die Steuerpflichtigen im Falle einer negativen wirtschaftlichen Veränderung nicht schnell genug veranlagt, läuft der Kanton grosse Gefahr, dass er die ihm geschuldeten Beträge nicht einkassieren kann.

Es wäre somit sinnvoll, alles daran zu setzen, damit die definitiven Veranlagungen so rasch wie möglich durchgeführt werden – dies zum Wohle der Finanzen des Kantons Bern.

Wie sieht denn die Situation im Kanton Bern tatsächlich aus? Ist diese Situation in allen Regionen gleich oder gibt es Unterschiede zwischen den Regionen? Ist die Behandlung juristischer oder natürlicher Personen vergleichbar?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Steuerpflichtige (in Zahlen) müssen pro Veranlagungsregion jährlich veranlagt werden (möglichst 2014, andernfalls 2013), dies in Bezug auf
  - a) die natürlichen Personen?
  - b) die juristischen Personen?

2. Wie viele Steuerpflichtige (in Zahlen) pro Veranlagungsregion sind nicht definitiv veranlagt innerhalb von:
  - a) sechs Monaten nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
    - i) natürliche Personen?
    - ii) juristische Personen?
  - b) neun Monaten nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
    - i) natürliche Personen?
    - ii) juristische Personen?
  - c) zwölf Monaten oder mehr nach Einreichen ihrer Steuererklärung:
    - i) natürliche Personen?
    - ii) juristische Personen?
3. Was war bisher pro Veranlagungsregion die längste Dauer, um eine definitive Veranlagung zu verschicken?
  - a) natürliche Person?
  - b) juristische Person?
4. Wie wirkt sich eine verspätete Veranlagung auf das Inkasso der geschuldeten Beträge aus? Sind mehr Einbussen zu verzeichnen, und welches sind die betroffenen Beträge, wenn die definitive Veranlagung mehr als zwölf Monate nach Einreichen der Steuererklärung erfolgt ist?
5. Den Steuerpflichtigen werden im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Steuerbehörden Fristen gesetzt. Gibt es für die Steuerbehörden im Rahmen ihrer Beziehungen zu den Steuerpflichtigen ebenfalls verbindliche Fristen? Wenn ja, welche?

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Effizienz der Veranlagungsverfahren hat bei der kantonalen Steuerverwaltung einen hohen Stellenwert. Seit dem Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbemessung im Jahr 2001 muss die Steuerverwaltung sicherstellen, dass die allermeisten Veranlagungen innert Jahresfrist vorgenommen werden können.

In den vergangenen Jahren war das regelmässig der Fall. Die Steuerverwaltung informiert jeweils an der jährlichen Medienpräsentation im Januar über den aktuellen Stand der Veranlagungen. An der Präsentation vom 16. Januar 2015 hat die Steuerverwaltung mitgeteilt, dass per Ende 2014 - also 9 ½ Monate nach dem offiziellen Abgabetermin vom 15. März - bereits über 90% der Veranlagungen der unselbstständig Erwerbstätigen für das Steuerjahr 2013 erfolgt sind<sup>1</sup>. Das zeigt eine sehr hohe Effizienz der Veranlagung.

Mit Bezug auf den Inkassoerfolg dürfte die Dauer der Veranlagungen nicht von entscheidender Bedeutung sein. Der Inkassoerfolg hängt in erster Linie von der Möglichkeit rechtzeitiger Raten-

---

<sup>1</sup> Seite 3 der [Folienpräsentation vom 15.01.2015:](http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/01/2015-01-16-folienreferat-b-knuesel-sv-de.pdf)  
<http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2015/01/2015-01-16-folienreferat-b-knuesel-sv-de.pdf>

zahlungen ab. Diese Möglichkeit ist im Kanton Bern dank den Ratenrechnungen im Juni, September und Dezember des Steuerjahres gegeben<sup>2</sup>.

Seit 2011 sind zudem (verzinsliche) Vorauszahlungen möglich. Die Erhebungen der Steuerverwaltung zeigen, dass diese Möglichkeit rege genutzt wird. Der Anteil der fristgerecht bezahlten Ratenrechnungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, vgl. hierzu die Antwort zur [Interpellation 061-2015](#)<sup>3</sup>, Berger (Aeschi, SVP) „Verzinsung von Steuervorauszahlungen“.

Der Regierungsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

## Fragen 1 und 2

Aus der folgenden Tabelle ist in der ersten Spalte ersichtlich, wie viele Steuererklärungen pro Region veranlagt werden (Basis = Steuerjahr 2012). Dazu folgende Hinweise:

- Bei den **Steuererklärungen der natürlichen Personen** kann es sich um Steuererklärungen von alleinstehenden Personen oder von verheirateten Paaren handeln.
- Bei den **Steuererklärungen der juristischen Personen** sind jene der personenbezogenen Gesellschaften von den übrigen Gesellschaften und Vereinen zu unterscheiden. Die personenbezogenen Gesellschaften werden in den Regionen, gemeinsam mit dem Inhaber der Beteiligungsrechte, veranlagt. Die übrigen juristischen Personen werden von der Abteilung für juristische Personen zentral in Bern veranlagt.

Die Tabelle zeigt in den weiteren Spalten die Anzahl Fälle, deren Veranlagung mehr als sechs, neun oder zwölf Monate benötigt. Als Dauer der Veranlagung gilt die Zeit ab dem Eintreffen der Steuererklärung (und der erforderlichen Belege) bis zur Eröffnung der Veranlagungsverfügung durch die Steuerverwaltung. Allfällige Rechtsmittelverfahren (Einsprache, Rekurs, Beschwerde etc.) werden nicht mitgerechnet.

|                             | Total eingereichte<br>Steuererklärungen | Veranlagung noch nicht eröffnet nach: |               |               |
|-----------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------|---------------|---------------|
|                             |                                         | 6 Monaten                             | 9 Monaten     | 12 Monaten    |
| <b>Natürliche Personen:</b> |                                         |                                       |               |               |
| Region Bern Mittelland      | 251'866                                 | 41'229                                | 13'955        | 5'553         |
| Region Emmental-Oberaargau  | 106'921                                 | 20'455                                | 3'750         | 1'650         |
| Region Jura Bernois         | 32'082                                  | 2'445                                 | 935           | 413           |
| Region Oberland             | 130'123                                 | 18'135                                | 5'240         | 1'768         |
| Region Seeland              | 104'007                                 | 12'919                                | 3'197         | 1'483         |
| <b>Total</b>                | <b>624'999</b>                          | <b>95'183</b>                         | <b>27'077</b> | <b>10'867</b> |

<sup>2</sup> Vgl. Darstellung auf [www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern) > Ratgeber > Zeitlicher Ablauf

<sup>3</sup> <http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-9d4031424a674068b7cf0ba951fcfc92.html>

|                                    |               |               |              |              |
|------------------------------------|---------------|---------------|--------------|--------------|
| <b>Juristische Personen:</b>       |               |               |              |              |
| Abteilung für juristische Personen | 16'821        | 7'703         | 5'390        | 3'865        |
| Region Bern Mittelland             | 8'878         | 3'032         | 1'620        | 996          |
| Region Emmental-Oberaargau         | 3'707         | 1'149         | 510          | 246          |
| Region Jura Bernois                | 1'103         | 314           | 151          | 69           |
| Region Oberland                    | 5'258         | 2'502         | 1'357        | 723          |
| Region Seeland                     | 4'233         | 1'376         | 842          | 507          |
| <b>Total</b>                       | <b>40'000</b> | <b>16'076</b> | <b>9'870</b> | <b>6'406</b> |

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die meisten Veranlagungen innert Jahresfrist vorgenommen werden können. Längere Verfahren gibt es lediglich bei den komplexeren Fällen der Abteilung für juristische Personen. Die Effizienz der Veranlagung ist damit gewährleistet.

### Frage 3

Eine Ermittlung der Fälle mit der längsten Verfahrensdauer pro Region ist systemmässig nicht möglich. Weil sich bei der Veranlagung teilweise komplexe Fragen stellen, ergänzende Belege eingefordert oder Querbeziehungen zu anderen Veranlagungen berücksichtigt werden müssen, können Veranlagungen auch mehr als zwölf Monate dauern. Werden Rechtsmittel ergriffen, kann das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung mehrere Jahre dauern.

### Frage 4

Die Dauer des Veranlagungsverfahrens wirkt sich nicht unmittelbar auf das Inkasso der geschuldeten Beträge aus, denn die Steuerrechnungen werden bereits während dem Jahr in drei Raten in Rechnung gestellt. Die Höhe der Raten ist so festgelegt, dass die voraussichtlich geschuldeten Steuern am Ende des Jahres bereits bezahlt sind. Ergänzende Steuerzahlungen sind nur nötig, wenn die veranlagte Steuer (ausnahmsweise) höher ist als der Betrag der Ratenrechnungen.

Ob die Dauer der Veranlagung einen Einfluss auf den Inkassoerfolg hat, wenn steuerpflichtige Personen keine Ratenzahlungen leisten, lässt sich nicht sicher beurteilen. Der Verzicht auf Ratenzahlungen kann zwar ein Hinweis auf das Fehlen liquider Mittel sein. Ist dies der Fall, kann aber eine (noch) raschere Veranlagung daran auch nichts mehr ändern.

### Frage 5

Die steuerpflichtigen Personen haben im Veranlagungsverfahren gesetzliche und behördliche Fristen zu beachten, die helfen sollen, dass alle steuerpflichtigen Personen innert möglichst kurzer Frist veranlagt werden können.

Auch für die Steuerbehörden gelten gewisse Fristen. Das Steuergesetz (StG; BSG 661.11) regelt in den Artikeln 162 und 163 die Veranlagungsverjährung und die Bezugsverjährung:

- Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Während eines Rechtsmittelverfahrens und in verschiedenen anderen Situationen steht die Verjährungsfrist still oder beginnt neu zu laufen. Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist aber in jedem Fall spätestens 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode verjährt (Art. 162 StG).

- Steuerforderungen verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Auch hier sind Stillstands- und Unterbrechungsgründe zu berücksichtigen. Die Verjährung tritt in jedem Fall spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind (Art. 163 StG).

## **An den Grossen Rat**